- 39. 1. Zur Frage des Beweises der Massegngehörigteit bei Ber- brechen gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutScho.
- 2. Kann jemand, der die sonstigen Merkmale des gesetslichen Tatbestandes der genannten Berbrechen ersüllt hat, wegen Berssuches bestraft werden, wenn er irrig angenommen hat, die Mertmale des Begriffes "Inde" lägen bei ihm vor?

II. Straffenat. Urt. v. 3. März 1938 g. &. 2 D 60/38.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Die Strafkanmer hat den Angeklagten von der Anklage der Rassenschunde freigesprochen, weil sie keine Möglichkeit sah, ihm seine jüdische Abstanmung mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen. Die Revision der Staatsamwaktschaft ist begründet.

Der Angeklagte ist in Rukland geboren; er ist staatenlos und hat offenbar früher die russische, aber nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen; er hat seit Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande. Da er im maßgebenden Zeitpunkte weder der judischen Religionsgemeinschaft augehört hat, noch mit einer Jüdin verheiratet gewesen ist, die besonderen Merkmale des § 5 Abs. 2 der ersten BD. 3. RBürg. - soweit sie in Betracht kommen könnten - somit nicht vorliegen, braucht nicht erörtert zu werden, ob diese Bestimmung, die ihrem Wortlaute nach nur für "staatsangehörige" jüdische Mischlinge gilt, auch auf soldhe Staatenlose anzuwenden ist, bei benen die Merkmale des § 15 der ersten Aussud. 3. BlutSchol. gegeben find. Der Angeklagte ift nur dann Jude, wenn er von mindeftens drei vollsüdischen Großeltern abstammt. Über seine Person ergibt das Urteil, daß er bis zu seinem zehnten Lebensiahre "mosaisch" gewesen, dann griechisch-katholisch und 1920 evangelisch geworden ist. Er hat eine Judin geheiratet und sich nach judischem Ritus trauen und scheiden lassen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat er angegeben, daß sowohl sein Vater Mark (3. als auch seine Mutter Rahel St. "Juden" gewesen seien. Die Straftammer ist ber Auffassung, daß sich der Angeklagte auch selbst für einen "Juden" hält und daß alle diese Umstände für die vollsüdische Abstammung des Angeklagten fprechen. Sie meint aber, daß denigegenüber viele Gesichtspunkte vorgebracht worden seien, die der Angeklagte nicht erst in der Hauptverhandlung erfunden habe, und daß nach Lage ber Sache feine restlose Klärung möglich sei.

Die Straffammer hat zwar nicht verkannt, daß der Beweis der Zugehörigkeit zum jüdischen Blute nicht auf Urkunden beschränkt ist. Gerade bei Einwanderern aus dem Osten wird der urkundliche Nachsweis der Rassezugehörigkeit häufig auf Schwierigkeiten stoßen. Der Beweis kann völlig frei geführt werden (vgl. auch RGSt. Bd. 70

©. 218, 219 und MUUrt. v. 12. Oftober 1936 2 D 633/36 = 3.28. 1936 C. 3472 Mr. 50). Einen Anhaltspunkt kann babei, wie sich auch die Straffammer bewußt ist, unter anderem die Art der Ginlassung des Täters geben. Hier hat der Angeklagte, "als die Rassenschande noch nicht so wesentlich Gegensiand der Vernehmung war", seine Abstammung von jüdischen Eltern vor der Polizei und dem Bernehmungsrichter zugegeben; er hat diese Angaben erst ein Sahr später widerrufen, ohne aber Belege für seine angebliche halbdeutschblütige Abstammung beizubrüngen. Er hat sich nun darauf berusen, seine Mutter sei, wie auch seine Großmutter väterlicherseits, Georgierin gewesen. Der bazu gehörte Sachverständige hat indessen bekundet, bag ein Träger bes Namens St. nicht Georgier sein könne. und daß es auch diesen Ramen in Georgien nicht gebe. Folgt man diesem Gutachten, so ist das Vorbringen des Angeklagten unwahr. Der Umstand, daß eine Tausbescheinigung der Mutter vorhanden gewesen sein soll, schließt nicht aus, daß sie bei Geburt Jüdin gewesen ist und erst später, wie auch der Augeslagte, einen Religionswechsel vorgenommen hat. Dazu kommt, baß z. B. im Geltungsbereiche bes alten ruffischen Zivilgesethuches (Bb. X Teil 1 der GSS.) Chen von "Nichten" mit ruffischen Untertanen rechtgläubigen und römischkatholischen Bekenntnisses gänzlich verboten waren (Art. 85 a. a. D.). Den Evangelischen waren Shen mit Juden nur erlaubt mit We nehmigung des Konfistoriums unter der Woranssetzung, daß die Trauung nach evangelijdiem Brauche vollzogen und die Verpflichtung eingegangen wurde, die Rinder driftlich zu taufen und zu erziehen (Art. 87 a. a. D. in Berb. m. dem Art. 328 des G. betr. ausländische Bekenntnisse). Da der Bater des Angeklagten Jude gewesen ist und er selbst jahrelang der südischen Religionsgemeinschaft angehört hat, wird die Straffammer auf Grund dieser ober anderer Boridaisten des Rechtes, das im früheren russischen Reiche gegotten hat, prüsen müssen, ob sid Rüdichlüsse auf das Glaubensbekenntnis der Matter des Angeflagten wie auch weiterhin seiner Großeltern rechtsertigen. Hat aber ein Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft augehört, so gilt er ohne weiteres als vollsüdiich (§ 2 Abi. 2 S. 2 der ersten RD. zum NBurg(B.). Beachtlich ift, baß auch die Straffammer Die Möglichkeit für gegeben halt, der Angeklagte sei "nicht Willens", die Nachforschungen und Ermittelungen über seine Eltern zu fördern. In der Tat liegt eine Erörterung nahe, ob es glaubhaft ift,

daß der Angeklagte, der seit Jahren im nationalsozialistischen Staate lebt, über ben Suhalt einer für seine raffische Zugehörigkeit unter Umständen entscheidenden Urkunde, die erwähnte Taufbescheinigung, keine näheren Angaben machen kann, obwohl diese Urkunde bis zu seiner Verhaftung porhanden gewesen sein soll. Falls aber der Angeklagte mit einer Aufklärung zurüchält, könnten auch darans Schlußfolgerungen auf jüdische Art und Abstammung des Angeklagten gezogen werden. In einem Falle wie dem vorliegenden muß erwartet werden, daß sich das Gericht besonders eingehend mit der Perfönlichkeit des Angeklagten und seinem ganzen Vorleben befast und sich dann unter Würdigung aller festgestellten Tatsachen und auch der dazu ermittelten Widersprüche seine Überzeugung bildet. Schliefilich kann aud eine rassekundliche Untersuchung des Un= geklagten in einer der dafür in Betracht kommenden Anstalten (AB. d. NAM. v. 27. März 1936 DJ. S. 533) wertvolle Erkenntnisse vermitteln.

Falls die Straffanimer auch in der neuen Verhandlung zu der Auffassung gelangen sollte, daß die volljüdische Abstammung des Angeklagten nicht erweislich ist, wird sie prüsen müssen, ob nicht der Angeklagte wenigstens der versuchten Rassenschande schuldig ift. Das Gericht ift der Ansicht, daß er sich selbst für einen Juden hält. Es hätte bei dieser Stellungnahme der Untersuchung bedurft, auf Grund welcher wirklichen oder eingebildeten Tatsachen der Angeklagte zu der Überzeugung gekommen ist, daß er "Jude" sei (RGSt. Bd. 70 C. 353fla.). Er fann nur dann wegen versuchter Rassenschande bestraft werden, wenn er nach seiner Borstellung von mindestens drei volljudischen Großeltern abstammt. Sollte er sich für einen Juden in diesem Sinne gehalten haben, so handelt es sich nicht etwa um ein sogenanntes Walnwerbrechen. Der Angeklagte hätte nicht ein erlaubtes Tun rechtsirrig als verboten angeschen, sondern einen Tatbestand angenommen, der ein vollendetes Berbrechen gewesen ware, wenn die Tatumstände so gestaltet gewesen waren, wie er geglaubt hätte (MUSt. Bd. 47 S. 189, 191). Wie nach dem § 59 StOB. die Nichtkenntnis vorhandener (zum gesetzlichen Tatbestande gehöriger oder die Strafbarkeit erhöhender) Tatumstände zu Gunften, so wirkt umgekehrt die irrige Annahme nichtvorhandener Tatumstände zu Lasten des Täters (MUSt. Bd. 66 S. 124, 126, 127). Dieses Ergebnis entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG. Der Senat hält auch

gegenüber den Angriffen, wie sie im Schrifttume gegen die in MUSt. Bb. 47 S. 189 sig. enthaltenen Grundsätze geltend gemacht worden sind, an dieser Rechtsprechung fest.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnisse dem Antrage des Oberreichsanwaltes.